

**RICHTLINIEN
SOZIALHILFEFONDS
VOM 12. JANUAR 2006**



**AUSGABE
12. JANUAR 2006**

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

Unter der Bezeichnung Sozialhilfefonds (Fonds für soziale Zwecke) besteht schon seit Jahrzehnten ein Fonds, der gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 22. Sept. 2005 nach der Fusion mit der Bürgergemeinde weiter geführt werden soll. Er kann durch zweckgebundene Spenden, Nachlasse, Legate oder Nettomieteträge aus den eingebrachten Liegenschaften der Bürgergemeinde¹⁾ weiter gespiesen werden.

1. Der Sozialhilfefonds bezweckt die Förderung und finanzielle Unterstützung der generellen und persönlichen Sozialhilfe gemäss § 20 ff des Kantonalen Sozialhilfegesetzes (SHG).
2. Bezugsberechtigt sind natürliche und juristische Personen im Sozialbereich mit Sitz in der Gemeinde Horw. Institutionen müssen dem § 24 des SHG entsprechen.
3. Leistungen an Einzelpersonen setzen eine vorübergehende finanzielle Notlage und eine über drei Jahre dauernde kontrollamtliche Anmeldung in Horw voraus.
4. Die unterstützten Massnahmen, Projekte und Institutionen müssen vor allem Horwerinnen und Horwern zugute kommen.
5. Gesuche inkl. Darlehensanträge müssen schriftlich und begründet dem Sozialdepartement eingereicht werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen.
6. Die Gesuche werden von der Sozialvorsteherin oder vom Sozialvorsteher beurteilt. Sie oder er kann einem Antrag bis Fr. 10'000.00 in eigener Kompetenz innerhalb des Budgets zustimmen. Über höhere Beiträge entscheidet der Gemeinderat aufgrund eines Bericht und Antrages.
7. Gegen Entscheide der Sozialvorsteherin oder des Sozialvorstehers kann innert 20 Tagen an den Gemeinderat rekuriert werden, der abschliessend entscheidet.
8. Die Ausgaben und Einnahmen des Fonds werden jährlich im Budget und in der Erfolgsrechnung der Einwohnergemeinde ausgewiesen.
9. Die Äufnung des Fonds ist zudem durch Veräusserungsgewinne aus Anlagen des Finanzvermögens¹ der ehemaligen Bürgergemeinde Horw möglich, da diese zwingend für soziale Zwecke zu verwenden sind. Über die Einlage und Verwendung entscheidet das zuständige Organ.

Horw, 12. Januar 2006

GEMEINDERAT HORW

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber-Substitutin

Alex Hagggenmüller

Sabrina Stettler

¹ Siehe Anhang

A n h a n g 1

LIEGENSCHAFTEN DES FINANZVERMÖGENS (EHMALIGE BÜRGERGEMEINDE)

<u>Grundstück Nr.</u>	<u>Ortsbezeichnung</u>
156	Roggernstrasse 8
163	Grämliswald
188	Roggern
189	Grämliswald
213	Althoftobel
219	Roggernstrasse 2
222	Zumhof
225	Grämlis
353	Kirchweg 13
355	Kantonsstrasse 67
397	Schönbühlweg 2
423	Rankried
785	Obermatt
924	Hubelstrasse
1482	Dorf
2967	Roggernstrasse
3023	Roggernstrasse

T a b e l l e**Änderungen der Richtlinien Sozialhilfefonds vom 12. Januar 2006**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
		Keine	